



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

10. FEB. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Z...	70
Datum: 13. FEB. 1985	
Verteilt 15. FEB. 1985	

Frasser
Estner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-269/84-1985

Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
8.2.1985

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 51.010/9-V/1/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen, als auch unter dem Gesichtspunkt der sich zwangsläufig ergebenden mangelnden Vollziehbarkeit der zu erlassenden Ausführungsgesetze schwerwiegende Bedenken.

So wird einerseits der dem Grundsatzgesetzgeber von Verfassung eingeräumte Spielraum durch Detailregelungen klar überschritten, andererseits wird die Ausführungsgesetzgebung dermaßen an unbestimmte Gesetzesbegriffe gebunden, daß eine Vollziehung der hiezu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen bereits auf Grund der Formulierung des Grundsatzgesetzes undenkbar erscheint. Hier müßte jedenfalls ein Mittelweg gefunden werden.

Außerdem wurde es verabsäumt, die dringend notwendig erscheinende Harmonisierung mit dem Dampfkessелеmissionsgesetz, BGBl. Nr. 559/1980, in der geltenden Fassung herzustellen.

Weiters sollte die anstehende Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes auch zum Anlaß für die seit langem geforderte Abgrenzung

- 2 -

zwischen Eigenbedarf und Überschußenergie bei den Eigenanlagen genommen werden.

Schließlich wäre für vermehrte Ausgaben des Landes, welche aus dem gegenständlichen Vorhaben resultieren, durch den Bund ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 2):

Der Einschub zwischen den beiden Gedankenstrichen könnte entfallen.

Zu Z. 2 (§ 5a):

Diese Bestimmung sollte aus systematischen Gründen entfallen. Es würde nämlich sonst bereits im Konzessionsverfahren ein Teil des Bewilligungsverfahrens antizipiert. Dessen ungeachtet erscheinen die hier aufgestellten Grundsätze - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß hiezu erst Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind - im Hinblick auf ihre Vollziehbarkeit äußerst problematisch.

Zu Z. 3 (§ 9a):

Diese Bestimmung sollte lauten:

"Die Ausführungsgesetzgebung der Länder hat eine Aufsicht über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreiber von Stromerzeugungs- und Verteileranlagen vorzusehen, soweit dies zur Vollziehung der zu erlassenden Ausführungsgesetze erforderlich ist."

Durch diese Formulierung bestünde die Auskunftspflicht nicht nur für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern auch für die Betreiber von Eigenanlagen. Dies erscheint erforderlich, da auch letztere eine Fremdversorgung - wenn auch in geringem Umfang - durchführen können.

Der Abs. 2 des vorgesehenen § 9a hätte zu entfallen, da die hier vorgesehenen Tätigkeiten bereits von der vorgeschlagenen Neuformulierung erfaßt sind.

Zu Z. 7 (§ 11a bis § 11c):

Die in § 11a Z. 1 lit. a vorgesehene Berücksichtigung der öffentlichen Interessen erscheint im Hinblick auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit und der damit verbundenen Verpflichtung der Behörde, alle Interessen zu berücksichtigen, welche nicht ausschließlich im privaten Bereich liegen, völlig unpraktikabel. Ähnliches gilt auch für die Wendungen "im volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie" und "bestmögliche Verwertung der eingesetzten Rohenergie".

Sollte an der zuletzt zitierten Wendung unbeschadet der dargelegten Problematik festgehalten werden, so wäre in den Erläuterungen (Seite 10ff) jedenfalls auch die Technologie der Blockheizkraftwerke ausdrücklich anzuführen, um deren verstärkten energiepolitisch sinnvollen Einsatz zu gewährleisten. Diese Blockheizkraftwerke tragen nämlich nicht nur zu einer optimalen Rohenergieverwertung bei, sondern bieten auch durch ihre dezentrale Anordnungsmöglichkeit im Kleinstbereich eine außerordentliche Stabilität bei einer Krisennotversorgung im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung.

In diesem Zusammenhang darf noch angemerkt werden:

Blockheizkraftwerke, die in der kalten Jahreszeit insbesondere zur Nahwärmeerzeugung betrieben werden, erzeugen gleichzeitig hochwertigen Winterstrom. Dieser könnte im Umkreis der Blockheizkraftwerke außerhalb ihrer Wärmeversorgungsreichweite Luft-Wasser-Wärmepumpen betreiben um Wärme zu erzeugen. Voraussetzung für ein derartiges Konzept wäre allerdings eine entsprechende Bewertung des erzeugten Stroms.

Die verfassungsrechtlichen Ausführungen in Z. 4 des allgemeinen Teils der Erläuterungen (Seite 6) vermögen keinesfalls plausibel darzulegen, weshalb die Bestimmungen der lit. b des § 11a Abs. 1 Z. 2 für Wasserkraftanlagen keine Geltung haben sollen.

Die im Abs. 3 des § 11a vorgenommene Definition des Standes der Technik erscheint zum einen innovationshemmend, da bei der Heranziehung von vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen deren erfolgreiche Erprobung im Betrieb eine Voraussetzung darstellt. Zum anderen erschiene insbesondere hier eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Dampfkessелеmissionsgesetzes dringend vonnöten.

Schwere verfassungsrechtliche Bedenken müssen gegen den Abs. 4 des § 11a vorgebracht werden. Nach ha. Auffassung überschreitet der Grundsatzgesetzgeber jedenfalls seine ihm von der Verfassung eingeräumten Kompetenz, wenn er vorschreibt, daß für die Regelung einer bestimmten Angelegenheit eine Verordnungsermächtigung vorzusehen ist und der Ausführungsgesetzgebung damit die Möglichkeit vorenthält, entsprechende Bestimmungen im Gesetz selbst vorzusehen.

Die gegenüber dem § 11a geäußerten Bedenken gelten grundsätzlich auch für den § 11b, da dieser in seinem Abs. 1 auf die vorgenannte Bestimmung Bezug nimmt.

Die Regelung des § 11c, wonach bei der Erteilung zusätzlicher Auflagen für bestehende Anlagen nur dann eine Überprüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit unterbleiben kann, wenn es gilt, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen abzuwehren, erscheint vor allem unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Waldsterbens nicht zeitgemäß und läßt sich überhaupt mit den umweltpolitischen Zielsetzungen der Novelle kaum vereinbaren.

Zu Z. 9 (§ 17 Abs. 1):

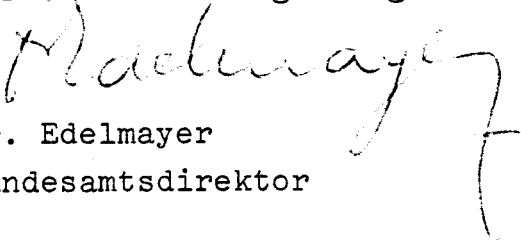
Diese Gesetzesstelle erscheint verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, da sie wohl nicht als Grundsatzbestimmung qualifiziert werden kann.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Ver-

- 5 -

bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor